



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte(r):

g e g e n

Studierendenschaft der Universität Hamburg, vertr. d. das
Studierendenparlament, dieses vertr. d. d. Präsidium, dieses
vertr. d. d. Präsidenten,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 5, am 27. November 2023 durch

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller zu gleichen Teilen.

Der Streitwert wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Die Antragsteller begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Zulassung des Antragstellers zu 2. als Kandidaten der Liste [...] bei der Wahl des Studierendenparlaments für die Wahlperiode 2024/2025.

Die Antragsteller sind Studierende der Universität Hamburg. Der Antragsteller zu 1. ist Listenverantwortlicher der Kandidierendengemeinschaft (Liste) [...], der Antragsteller zu 2. Kandidierender dieser Liste.

Das Präsidium des Studierendenparlaments der Antragsgegnerin legte am 20. Oktober 2023 in einer Bekanntmachung über die Wahl des Studierendenparlamentes für die Wahlperiode 2024/2025 und die Einreichung von Wahlvorschlägen (Wahlbekanntmachung) u.a. die zu beachtenden Termine und Fristen fest und verwies auf die von Kandidierenden auszufüllenden Formulare (Anmeldebögen).

Am 13. November 2023 machte das Präsidium des Studierendenparlaments die vorläufige Kandidierendenliste bekannt, die den Antragsteller zu 2. auf Rang [...] der Liste [...] aufwies.

Mit E-Mail vom 17. November 2023 wies das Präsidium des Studierendenparlaments gegenüber den Antragstellern die Kandidatur des Antragstellers zu 2. zurück. Im Rahmen der Zweitprüfung sei festgestellt worden, dass der Anmeldebogen 1 für den Antragsteller zu 2. nicht vollständig ausgefüllt sei. Es fehle die Angabe der Wohnanschrift. In der Rechtsbehelfsbelehrung wurde darauf hingewiesen, dass hiergegen Einspruch binnen drei Tagen nach der Zurückweisung, „spätestens bis zum 20.11.2023“ eingelegt werden könne.

Mit Schreiben vom 19. November 2023 legten die Antragsteller hiergegen Einspruch ein und begründeten diesen im Wesentlichen wie folgt: Die Wohnanschrift des Antragstellers zu 2. habe dem Präsidium von der Kandidatur im vergangenen Jahr vorgelegen und sei nicht zur Mängelbeseitigung verwendet worden. Mit der Veröffentlichung der vorläufigen Kandidierendenliste am 13. November 2023 habe die Möglichkeit der Wahlleitung, eine Kandidatur zurückzuweisen, geendet, da mit der Veröffentlichung die Einspruchsfrist gegen Zurückweisungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung begonnen habe. Die Frist zur Mängelbeseitigung habe am 16. November 2023 geendet, sodass eine Mängelbeseitigung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung nunmehr ausgeschlossen sei. Das Fehlen der

Wohnanschrift schade der Wahl auch nicht. Die Angabe der Wohnanschrift sei für die Wahl ohne Nutzen, da das Präsidium ohnehin per E-Mail kommuniziere. Daher sei die Erhebung der Wohnanschrift gemäß der Datenschutzgrundverordnung unzulässig.

Unter dem 20. November 2023 teilte das Präsidium des Studierendenparlaments den Antragstellern die Entscheidung mit, dass dem Einspruch gegen die Zurückweisung der Kandidaturanmeldung des Antragstellers zu 2. nicht abgeholfen werde. Der Antragsteller zu 2. habe entgegen der geltenden Formvorschriften der Wahlordnung keine Wohnanschrift angegeben. Zwar sei die Zurückweisung später als die anderer Kandidaturanmeldungen erfolgt, in der Wahlordnung finde sich aber keine eindeutige Frist, zu welcher die Zurückweisung erfolgt sein müsse. Zwar könne aus § 7 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung geschlossen werden, dass eine Zurückweisung nur bis einschließlich den 13. November 2023 zulässig gewesen wäre. Jedoch sei aufgrund der verspäteten Zurückweisung eine neue und ebenso lange Frist gesetzt worden, sodass durch Heilung dieser keine Benachteiligung für den Antragsteller zu 2. mehr bestehe. Trotz neuer Frist seien die notwendigen Informationen nicht eingereicht worden. Zwar erfolge die Kommunikation zwischen Präsidium und Mitgliedern des Studierendenparlaments vorrangig über elektronische Kommunikationsdienste, jedoch müsse sichergestellt sein, dass für den Fall des Fehlschlagens digitaler Kommunikationsmittel eine weitere Möglichkeit der Kontaktaufnahme bestehe, nämlich durch das Vorliegen einer Wohnadresse. Gerade in Gebieten mit hoher Fluktuation der Wohnsituation vor allem von Studierenden, wie in Hamburg, sei es daher höchst relevant, stets die aktuelle Adresse vorliegen zu haben. Die durch den Anmeldebogen 1 erhobenen Daten dienen auch der eindeutigen Identifikation sowie der Möglichkeit zur Kontaktaufnahme von Personen / Kandidierenden bzw. womöglich späteren Mitgliedern des Studierendenparlaments. Es liege nicht im Ermessen des Präsidiums zu bewerten, welche der in der Wahlordnung vorgeschriebenen Daten tatsächlich erhoben werden sollten. Das Präsidium sei an die vom Studierendenparlament beschlossene Wahlordnung gebunden und setze diese um.

Am 21. November 2023 haben die Antragsteller den vorliegenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Sie räumen dazu zunächst ein, dass in der Kandidaturerklärung auf Anmeldebogen 1 die Wohnanschrift des Antragstellers zu 2. nicht notiert sei und vertiefen ihre Ausführungen zur Begründung des Einspruchs vom 19. November 2023. Die Frist für die Zurückweisungen durch das Präsidium sei eindeutig definiert und liege am Tag der Veröffentlichung der vorläufigen Kandidaturlisten. Das Präsidium habe daher nach der Wahlordnung keine Möglichkeit gehabt, am 17. November 2023 eine Zurückweisung der Kandidaturerklärung des Antragstellers zu 2. abzugeben. Mit der verspäteten Zurückweisung werde die in der Wahlordnung genannte Möglichkeit der Mängelbehebung faktisch

ausgeholt, da eine Beantwortung der Zurückweisung durch Behebung eines Mangels zu keinem Zeitpunkt möglich gewesen sei. Auch sei die fehlende Wohnanschrift nachgereicht worden. Im Briefkopf des Einspruchs sei die Adresse des Antragstellers zu 2. angegeben gewesen. Das Präsidium hätte die Adresse nachtragen können. Bräuchte das Präsidium tatsächlich die Postadresse eines Kandidierenden, könne es diese jederzeit bei der Universitätsleitung in Erfahrung bringen. Die Universität übersende auch halbjährlich Unterlagen an die hinterlegten Adressen der Studierenden, weswegen diese Daten aktueller als jene sein dürften, die das Präsidium jährlich erhalte. Es sei auch zu bedenken, ob nicht die Erhebung der Wohnanschrift gemäß der in § 5 der Datenschutzgrundverordnung vorgesehene Datenminimierung fragwürdig ist. Die Sache sei eilbedürftig, da das Präsidium in seiner Funktion als Wahlleitung laut einer mündlichen Auskunft plane, die Unterlagen für die Wahl am 24. November 2024 (gemeint sein dürfte 2023) in den Druck zu geben.

Die Antragsteller beantragen (wörtlich) festzustellen,

1. die Kandidatur von [...] als Kandidat der Kandidierendengemeinschaft [...] bei der Studierendenparlamentswahl, Legislatur 2024/25, wird zugelassen;
2. der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, für die Dauer des Verfahrens von der Veröffentlichung der endgültigen Kandidierendenliste, sowie des Drucks und der Verschickung der Wahlunterlagen abzu-
sehen.

II.

Der Antrag ist zur Entscheidung reif. Das Gericht hat der Antragsgegnerin am 21. November 2023 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die Antragsgegnerin hat davon nicht formwirksam Gebrauch gemacht. Gemäß § 55d VwGO sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die insbesondere durch eine Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts eingereicht werden, als elektronisches Dokument nach § 55a VwGO zu übermitteln. Die Antragsgegnerin ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Als Studierendenschaft ist sie nach § 102 Abs. 1 Satz 1 und 2 HmbHG eine grundsätzlich aus den immatrikulierten Studierenden gebildete rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule und damit juristische Person des öffentlichen Rechts. Das durch das Präsidium handelnde Studierendenparlament tritt den Antragstellern zudem als Behörde gegenüber. Die Antragsgegnerin hat dem Gericht lediglich

durch Telefax und im Original eine Stellungnahme sowie Sachaktenbestandteile vorgelegt, was die Anforderungen des § 55a VwGO nicht erfüllt.

III.

1. Der bei verständiger Würdigung nach §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO auf Zulassung der Kandidatur des Antragstellers zu 2. durch die Antragsgegnerin gerichtete Antrag zu 1. hat in der Sache keinen Erfolg. Eine Entscheidung über den Antrag zu 2. auf Zwischenverfügung ist daher nicht geboten.

a) Dahinstehen kann, ob der Antragsteller zu 1. zur Prozessvertretung des Antragstellers zu 2. nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 VwGO befugt ist. Es ist im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht zu erkennen, dass es sich bei dem Antragsteller zu 1. um einen volljährigen Familienangehörigen des Antragstellers zu 2. oder eine Person mit Befähigung zum Richteramt im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VwGO handelt. Auch kann dahingestellt bleiben, ob der Antragsteller zu 1. hier als Streitgenosse im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VwGO anzusehen ist. Die Antragstellung ist jedenfalls wirksam erfolgt, da nach § 67 Abs. 3 Satz 2 VwGO Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten bis zu seiner Zurückweisung wirksam sind.

b) Der Antrag ist hinsichtlich des Antragstellers zu 1. unzulässig (hierzu unter aa)) und nur hinsichtlich des Antragstellers zu 2. zulässig (hierzu unter bb)).

aa) Dem Antragsteller zu 1. fehlt es bereits an der notwendigen Antragsbefugnis. Er ist als Listenverantwortlicher, der er in diesem Verfahren die Zulassung der Kandidatur des Antragstellers zu 2. geltend zu machen ersucht, nicht antragsbefugt, da eine Verletzung eigener subjektiver Rechte durch die Zurückweisung der Kandidatur des Antragstellers zu 2. aus der „Ordnung der Wahlen zum Studierendenparlament der Universität Hamburg (WahlO, v. 15.10.2015, Amtl. Anz., S. 1877, zul. geänd. am 21.11.2022, Amtl. Anz. S. 1824) nicht ersichtlich ist. Nach § 6 Abs. 7 Satz 2 WahlO hat die oder der Listenverantwortliche zu erklären, dass sie oder er die Kandidierenden der Gesamtliste in allen Angelegenheiten der Wahl vertritt. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 WahlO sind im Falle einer Zurückweisung einer Kandidaturanmeldung die unmittelbar von der Zurückweisung beschwerten Kandidierenden bzw. die oder der jeweilige Listenverantwortliche der unmittelbar betroffenen Gesamtliste einspruchsberechtigt. Dies spricht dafür, dass die oder der Listenverantwortliche nach

der WahlO keine originär eigenen, sondern allenfalls Rechte der Gesamtliste geltend machen könnte. In dem vorliegenden Eilverfahren tritt der Antragsteller zu 1. aber ausweislich der Antragsschrift im eigenen Namen und nicht im Namen der Gesamtliste auf.

bb) Hinsichtlich des Antragstellers zu 2. ist der Antrag zu 1. zulässig, insbesondere ist er antragsbefugt, da er durch die Zurückweisung seiner Kandidatur zur Wahl für das Studierendenparlament möglicherweise in seinen Rechten verletzt sein könnte.

Dem Antragsteller zu 2. steht das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis zur Seite. Der Antragsteller muss ein Interesse gerade an der begehrten Eilentscheidung haben (Schoch, in: Schoch/Schneider, 44. EL März 2023, VwGO § 123 Rn. 121). Daran fehlt es, wenn der Antragsteller sein Rechtsschutzziel auf andere, einfachere und schnellere bzw. wirksamere Weise erreichen kann (VGH München, Beschl. v. 30.9.2013, 10 CE 13.1371, juris Rn. 35). Zwar unterliegt die antragsgegnerische Studierendenschaft nach § 106 Abs. 2 Satz 1 und 2 HmbHG der Rechtsaufsicht des Präsidiums ihrer Hochschule und stehen diesem die Befugnisse des § 107 HmbHG zu. Doch besteht im Einzelfall keine Gewähr dafür, dass (eine Rechtswidrigkeit der Zurückweisung seiner Kandidatur unterstellt) ein vom Antragsteller zu 2. angerufenes Präsidium der Universität Hamburg rechtzeitig und damit wirksam dem Antragsteller zu 2. zu seinem Rechtsschutzziel verhelfen würde (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 28.11.2022, 20 E 4703/22; Beschl. v. 21.12.2022, 9 E 4961/22, alle n. v.). Insbesondere würde der Antragsteller zu 2. sein Rechtsschutzziel einer Zulassung der Kandidatur nicht bereits dann erreichen, wenn das Präsidium der Universität Hamburg nach § 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 HmbHG eine Maßnahme der Antragsgegnerin mit aufschiebender Wirkung beanstanden würde (anders als z.T. im Fall des VG Hamburg, Beschl. v. 22.1.2016, 3 E 209/16). Vielmehr müsste das Präsidium zunächst nach § 107 Abs. 3 HmbHG die Antragsgegnerin zur Zulassung der Kandidatur mit Fristsetzung auffordern und könnte erst bei Verstreichen der Frist nach § 107 Abs. 4 HmbHG die Zulassung selbst vornehmen. Dergleichen wäre zumindest aus zeitlichen Gründe untunlich (anders als im Fall des VG Hamburg, Beschl. v. 6.11.2020, 14 E 4559/20, n. v.).

b) Der Antrag zu 1. ist, soweit er zulässig ist, unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung hierfür ist gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO), dass der Antragsteller Umstände glaubhaft macht, aus denen er in der Hauptsache einen

Anspruch herleitet (Anordnungsanspruch) und aufgrund derer er dringend auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung angewiesen ist (Anordnungsgrund).

Die von dem Antragsteller zu 2. begehrte Zulassung seiner Kandidatur in der Kandidierendengemeinschaft [...] bei der Wahl des Studierendenparlaments für die Wahlperiode 2024/2025 stellt sich als Vorwegnahme einer – bisher noch nicht anhängig gemachten – Hauptsache dar. Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Antragsteller soll hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann. Daher kann in Fällen der hier vorliegenden Art dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs.4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache voraus (OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35 m.w.N.). Diese strengen Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

aa) Zwar kann der Antragsteller zu 2. zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts mögliche Fehler im Verfahren der Zulassung der Wahl zum Studierendenparlament noch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes geltend machen. Ab Beginn der Durchführung einer Wahl sind Fehler im Verfahren lediglich im Anschluss an die Wahl im Wege der Wahlanfechtung geltend zu machen (VG Hamburg, Beschl. v. 21.12.2022, 9 E 4961/22, n.v.; Beschl. v. 28.11.2022, 20 E 4703/22, n.v.; Beschl. v. 3.12.2019, 5 E 5549/19, juris Rn. 6; Beschl. v. 29.11.2018, 15 E 5993/18, juris Rn. 19, jeweils m.w.N.). Einstweiliger Rechtsschutz kann deshalb allenfalls in der Vorbereitungsphase gewährt werden. Dies betrifft nicht nur Fragen der Zulassung einzelner Listen, sondern auch der Zulassung einzelner Kandidaten. Dieser Grundsatz folgt aus dem Umstand, dass der reibungslose Ablauf einer Wahl nur gewährleistet werden kann, wenn die Rechtskontrolle der zahlreichen Einzelentscheidungen der Wahlorgane während des Wahlverfahrens begrenzt und im Übrigen einem nach der Wahl stattfindenden Wahlprüfungsverfahren vorbehalten bleibt (VG Hamburg, Beschl. v. 21.12.2022, 9 E 4961/22, n.v.; vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 3.1.2014, 2 E 28/14, unter Bezugnahme auf BVerfG, Beschl. v. 24.8.2009, 2 BvQ 50/09, juris Rn. 5; BVerfG, Beschl. v. 15.5.1963, 2 BvR 194/63, juris Rn. 4). Während der Durchführung der Wahl besteht aufgrund der Einheitlichkeit des Wahlgangs, in dem allen Wahlberechtigten eine Auswahl zwischen denselben Wahlbewerbern möglich sein muss, kein im Wege der einstweiligen Anordnung durchsetzbarer Anspruch auf Korrektur der Kandidierendenliste (VG Hamburg Beschl. v. 28.11.2022, 20 E 4703/22, n.v.).

Vorliegend befindet sich die Wahl zum Studierendenparlament 2024/2025 noch in der Vorbereitungsphase. Ob die Phase der Durchführung der Wahl dabei nicht erst mit Absendung der Wahlunterlagen - hier spätestens am 11. Dezember 2023 -, sondern bereits mit einer etwaigen nach § 8 Abs. 3 der Wahlordnung optionalen Wahlversammlung bzw. Listenvorstellung beginnt (vgl. zur Vorgängervorschrift VG Hamburg, Beschl. v. 5.12.2018, 5 E 6179/18; Beschl. v. 30.11.2018, 1 E 6109/18, jeweils n.v.), kann dahinstehen. Denn im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung hat auch eine etwaige Wahlversammlung oder Listenvorstellung noch nicht stattgefunden. Insbesondere hat die Antragsgegnerin noch keine Liste der endgültig zugelassenen Kandidaturanmeldungen auf ihrer Homepage (<https://www.stupa.uni-hamburg.de/mainmenu1-news.html>) veröffentlicht und hat telefonisch dem Gericht mitgeteilt, dies nicht vor dem Morgen des 28. Dezember 2023 bzw. vor Erhalt der hiesigen Entscheidung zu veranlassen.

bb) Der Antragsteller zu 2. dürfte bei der im Eilverfahren allein möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung allerdings keinen Anspruch auf die Zulassung als Kandidat für die Wahl des Studierendenparlaments 2024/2025 haben.

(1) Zunächst dürfte das Erfordernis nach § 6 Abs. 5 Satz 1 WahlO, auf dem Kandidaturbogen die aktuelle Wohnanschrift anzugeben, voraussichtlich nicht zu beanstanden sein.

Nach § 6 Abs. 2 WahlO müssen zur Kandidaturanmeldung grundsätzlich die folgenden, vom Präsidium des Studierendenparlaments bereitgestellten Formulare eingereicht werden: Anmeldebogen 1 (Kandidaturbogen), Anmeldebogen 2 (Gesamtliste) und Anmeldebogen 3 (Erklärung der/des Listenverantwortlichen). Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 WahlO sind auf dem Anmeldebogen 1 insbesondere der vollständige Name, die Matrikelnummer, das Geburtsdatum, die aktuelle Wohnanschrift sowie eine E-Mail-Adresse zu vermerken.

Durch das Erfordernis der Angabe der aktuellen Adresse der Kandidierenden auf dem Kandidaturbogen nach § 6 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 WahlO ist das passive Wahlrecht des Antragstellers zu 2. aller Voraussicht nach nicht verletzt. Zudem – soweit die Antragsteller sich insoweit überhaupt auf einen möglichen Verstoß berufen können – dürfte das Erfordernis bei summarischer Prüfung insbesondere den in Art. 5 Abs. 1 Buchst. b und c DSGVO formulierten Grundsätzen der Zweckbindung und Datenminimierung entsprechen (VG Hamburg, Beschl. v. 28.11.2022, 20 E 4703/22, n.v.).

Das Gericht geht nach der im Eilverfahren allein möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage davon aus, dass der legitime Zweck der Er-

reichbarkeit der Kandidierenden zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs des Wahlverfahrens die Erhebung der aktuellen Postanschrift rechtfertigen kann. Die Antragsgegnerin muss eine E-Mail-Adresse als nicht in gleicher Weise geeignet ansehen, da E-Mail-Adressen weitgehend beliebig benannt und generiert werden können und eine sichere Identifizierung desjenigen, der die E-Mail zur Kenntnis nimmt und ggf. beantwortet, nicht gewährleistet ist. Auch eine gegebenenfalls erforderliche Zustellanschrift kann die E-Mail-Adresse nicht ersetzen. Die Matrikelnummer kann zwar der Identifizierung dienen, sichert jedoch nicht die (aktuelle) Erreichbarkeit des Kandidierenden. Auch dass beispielsweise die Bundeswahlordnung für Kreiswahlvorschläge von Parteien die Angaben der Anschrift (Hauptwohnung) des jeweiligen Bewerbers vorsieht (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundeswahlordnung i.d.F. v. 19.6.2020), legt die Verhältnismäßigkeit auch des § 6 Abs. 2, Abs. 5 Satz 1 WahlO jedenfalls nahe (vgl. zum Vorstehenden VG Hamburg, Beschl. v. 28.11.2022, 20 E 4703/22, n.v.).

(2) Diesem Erfordernis ist der Antragsteller zu 2. nicht nachgekommen, da auf seinem Anmeldebogen 1 seine Wohnanschrift unstreitig nicht notiert gewesen ist und er diese auch nicht bis zum Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist nach § 7 Abs. 2 WahlO nachgereicht hat. Danach sind bis zum dritten Kalendertag nach der Bekanntgabe gemäß § 6 Abs. 11 WahlO Mängelbeseitigungen an den Kandidaturanmeldungen zulässig (Satz 1). Anschließend ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (Satz 2). Nach § 6 Abs. 11 WahlO gibt das Präsidium des Studierendenparlamentes unmittelbar nach der Auslosung gemäß Abs. 9 auf geeignete Weise die Reihenfolge der Einzelkandidierenden bzw. der Gesamtlisten, einschließlich der Reihung und Name der auf den Gesamtlisten Kandidierenden, auf dem Stimmzettel bekannt („vorläufige Kandidierendenliste“).

Nach diesen Vorgaben waren Mängelbeseitigungen an der Kandidaturanmeldung des Antragstellers zu 2. grundsätzlich bis zum Ablauf des 16. November 2023 möglich, da die Bekanntgabe der „vorläufigen Kandidierendenliste“ (vgl. § 6 Abs. 11 WahlO) seitens des Präsidiums des Studierendenparlamentes am 13. November 2023 erfolgte.

Obgleich die Zurückweisung der Kandidaturanmeldung des Antragstellers zu 2. erst mit E-Mail vom 17. November 2023 erfolgte, also bereits nach Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist, können die Antragsteller in diesem Fall nicht mit Erfolg geltend machen, die Zurückweisung der Kandidatur erst nach Ablauf der eigentlichen Einspruchsfrist (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 6 Abs. 11 WahlO) würde die in § 7 Abs. 2 WahlO vorgesehene Möglichkeit einer Mängelbeseitigung faktisch unterlaufen.

Jedenfalls hat der Antragsteller zu 2. bis zum Ablauf des 20. November 2023, selbst wenn das Präsidium die Mängelbeseitigungsfrist hätte wirksam verlängern können, den Mangel der fehlenden Wohnanschrift seines Anmeldebogens 1 nicht beseitigt.

Eine solche „Heilung“ des Mangels lag insbesondere nicht in der Angabe seiner Anschrift in dem Briefkopf seines Einspruchs vom 19. November 2023. Hierbei kann sowohl dahingestellt bleiben, ob § 7 Abs. 2 Satz 1 Wahlo überhaupt das Präsidium selbst zu einer Mängelbeseitigung an den Kandidaturanmeldungen befugt als auch, ob das Präsidium des Studierendenparlaments überhaupt dazu berechtigt gewesen wäre, diese Angabe der Anschrift zum Zwecke der Ergänzung des Anmeldebogens 1 zu verwenden. Denn der Antragsteller zu 2. trat in seinem Einspruch insbesondere dem Erfordernis der Angabe der Wohnanschrift grundsätzlich entgegen und hielt die Erhebung der Wohnanschrift zugleich gemäß der Datenschutzgrundverordnung für unzulässig. Bereits aus diesem Grund war das Präsidium des Studierendenparlaments nicht gehalten, die in dem Briefkopf des Einspruchs angegebene Anschrift des Antragstellers zu 2. zum Zwecke der Mängelbeseitigung seines Kandidaturbogens zu verwenden. Insbesondere kann der Antragsteller zu 2. nicht einerseits der Erhebung seiner Wohnanschrift aus Datenschutzgründen für unzulässig erklären und andererseits dem Präsidium entgegenhalten, dieses habe dennoch seine Anschrift zur Mängelbeseitigung verwenden müssen. Dies gilt daher auch hinsichtlich seines Vorbringens, dem Präsidium habe seine Wohnanschrift bereits aus der Kandidatur im vergangenen Jahr vorgelegen.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Eine Halbierung des in der Hauptsache anzunehmenden Auffangwerts im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entsprechend Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedr. bei Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, Anh. § 164 Rn. 14) war wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht vorzunehmen. Eine nur vorläufige Zulassung zur Wahl erscheint nicht möglich. Da beide Antragsteller ihre Rechte jedenfalls im Hinblick auf dieselbe Kandidatur herzuleiten begehren, wirkt sich dies auf Grund des daraus folgenden gleichen Rechtsschutzbegehrens nicht streitwerterhöhend i.S.d. § 39 Abs. 1 GKG aus.